

## **Änderung der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete**

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

vom 19. Dezember 2022 – IV 507 – 470-128/2016-3214/2022

Die Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete in der Bekanntmachung vom 20. Juni 2022 (Amtsbl. Schl.-H. 709), zuletzt geändert durch Erlass vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. Schl.-H. S. 854), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.1 Satz 1 wird die Angabe „Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG)“ geändert in „Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)“.
2. In Nummer 1.1 Satz 1 wird nach den Worten „Investitionen von“ das Wort „Kreisen,“ eingefügt.
3. In Nummer 1.2 wird die Angabe „MILIG“ geändert in „MIKWS“.
4. In Nummer 2 wird nach dem Wort „schleswig-holsteinischen“ das Wort „Kreise,“ eingefügt.
5. Nummer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:  
„4.2. Die Maßnahmen werden im Wege einer Anteilfinanzierung unterstützt. Pro Antragszeitraum ist je Kommune grundsätzlich die Stellung eines Antrages möglich; der neue Antragszeitraum beginnt am 01. November 2022. Der Antrag kann mehrere Maßnahmen enthalten, deren Mehr- und Minderausgaben untereinander deckungsfähig sind. Die Förderhöchstsumme beträgt pro Kreis, Amt und amtsfreier Gemeinde 400.000 Euro, bei amtsangehörigen Gemeinden 100.000 Euro. Bei einer Förderung auf Amtsebene bezieht sich die Förderhöchstsumme auf das Amtsgebiet. Bei Anträgen amtsangehöriger Gemeinden werden diese in der Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Förderhöchstsumme von 400.000 Euro berücksichtigt. Dies gilt auch bei Kooperationen von amtsangehörigen Gemeinden oder bei einer Kooperation von Amt und amtsangehöriger Gemeinde; sie werden auf die Förderhöchstsumme des Amtes angerechnet. Im Übrigen sind die Förderhöchstsummen kumulierbar, soweit die Kooperationspartner als Kreis, kreisfreie Stadt, Amt oder amtsfreie Gemeinde nach § 4 Landesaufnahmegesetz (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 1282) zur Aufnahme verpflichtet sind.“
6. In Nummer 4.5 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:  
„Der Bindungszeitraum nach Satz 1 gilt nicht für mobile Maßnahmen (z.B. der Aufstellung von Wohncontainern); bei ihnen beträgt die Frist zwei Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises. Er gilt ebenfalls nicht bei Einrichtungs- und Ausstattungsmaßnahmen; bei ihnen beträgt die Frist ein Jahr ab Vorlage des Verwendungsnachweises.“

7. In Nummer 4 wird folgende Nummer 4.6 angefügt:  
„4.6 Erfolgt innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf der Zweckbindungsfrist die Veräußerung von Vermögensgegenständen, die durch diese Förderung mitfinanziert wurden, und wird dadurch seitens der Kommune ein Veräußerungserlös von mehr als 10.000 Euro erzielt, ist die Veräußerung dem zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium behält sich in diesem Fall eine anteilige Rückforderung der Zuwendung vor. Die Höhe orientiert sich an dem für den Veräußerungsgegenstand eingesetzten Zuschuss.“
8. In Nummer 6.1.1 Satz 2 wird die Angabe „30. Oktober 2022“ geändert in „31. Mai 2023“.
9. In Nummer 6.3.1 Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2023“ geändert in „31. Dezember 2023“.
10. In Nummer 6.3.1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
„Sind Verwendungsnachweise bereits im Rahmen der Mittelanforderung vorgelegt worden, müssen sie nicht erneut eingereicht werden.“
11. In Nummer 7 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ geändert in „31. Dezember 2024“.
12. Folgende Nummer 8 wird angefügt:  
„8. Nachhaltigkeitscheck  
Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist: Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Good Governance und gesellschaftliche Teilhabe', 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Globale Verantwortung'. Die steigenden Treibhausgasemissionen sind nicht erheblich.“

Nummer 5 dieses Änderungserlasses tritt rückwirkend zum 20. Juni 2022 in Kraft. Auf Antrag der Zuwendungsberechtigten, die einen Bewilligungsbescheid mit einer auf die bisherigen Höchstgrenzen gedeckelten Fördersumme erhalten haben, wird unter Aufhebung der Festsetzungen zur Finanzierung ein entsprechender Änderungsbescheid erstellt werden. Im Übrigen treten die Änderungen der Richtlinie am 1. Januar 2023 in Kraft.